

SATZUNG
der Gemeinde Pfronten
für die 1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 6 „Dorniersiedlung“
vom 28.09.2000

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende genehmigungsfreie Satzung:

§ 1
Inhalt

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dorniersiedlung“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den Textfestsetzungen und der Begründung jeweils in der in Kraft getretenen Fassung vom 18.12.1991 sowie der Planzeichnung der 1. Änderung und Erweiterung i. d. F. vom 28.09.2000 und der nachfolgenden textlichen Änderungen (§ 2).

Der 1. Änderung und Erweiterung ist eine Begründung i. d. F. vom 28.09.2000 beigefügt.

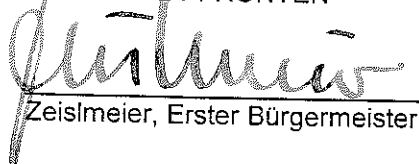
§ 2
Änderung

- 1) Die Satzung wird in § 3 wie folgt ergänzt:
„3. Die Grundfläche (GR) wird auf 130 m² begrenzt.“
- 2) Die Satzung wird in § 6 Nr. 1 wie folgt ergänzt:
Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der bebaubaren Flächen **„und innerhalb der mit Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzten Fläche“** errichtet werden.
- 3) Die Satzung wird in § 7 Nr. 6 wie folgt ergänzt:
„Die Höhenlage des Gebäudes im 1. Änderungs- und Erweiterungsbereich ist im Baugesuch so darzustellen, daß in allen Ansichten die geplanten und bestehenden Geländehöhen von Grenze zu Grenze ersichtlich sind und hierbei die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe maximal 0,30 m über der ausgebauten Oberkante Straße, gemessen in der Gebäudemitte, liegt. Vor Baubeginn ist auch im Baufreistellungsverfahren anhand eines Schnurgerüsts diese Höhenlage durch die Gemeinde zu überprüfen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.“

§ 3
Inkrafttreten

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dorniersiedlung“ tritt nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 1. Änderung der zeichnerische Teil des am 18.12.1991 in Kraft getretenen Bebauungsplanes außer Kraft. Weiterhin gilt die gem. § 2 geänderte Satzung des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes weiter.

Pfronten, 02. Dez. 2000
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier, Erster Bürgermeister

